

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
„Customs, Taxation and International Trade Law“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 09.02.2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (HZG) (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund von Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen und Unterlagen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Anerkennung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Auswahlkriterien
- § 8 Rangliste
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Täuschung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Customs, Taxation and International Trade Law“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet Anfang Juli des anstehenden Studienjahres statt.
- (2) Die Anmeldung hat auf dem von der AWA AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE GmbH vorgesehenen Formular zu erfolgen.

- (3) Der Antrag auf Zulassung samt den erforderlichen Bewerbungsunterlagen ist an folgende Adresse zu richten:
- AWA AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE GmbH
 Master of Customs Administration Applications
 Königsstrasse 46
 D-48143 Münster
- (4) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang ist bis zum 30. Juni des anstehenden Studienjahres einzureichen.
- (5) Die Bewerberin/Der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über die in § 3 Absatz 4 vorausgesetzten Sprachkenntnisse.
 4. Tabellarischer Lebenslauf.
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records).
 6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- (6) Der Antrag auf Zulassung kann abgelehnt werden, wenn er nicht fristgerecht eingeht oder die Bewerbungsunterlagen unvollständig sind.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studiengang ist zugangsberechtigt, wer:
1. einen rechts-, staats-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 LP erworben hat,
 2. eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung auf dem Gebiet des Zollwesens von in der Regel nicht unter einem Jahr nachweisen kann;
 3. über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit der in Abs. 1 Nr. 1 erwähnten deutschen und ausländischen Hochschulabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (3) ¹Bei der Berechnung der in Abs. 1 Nr. 1 vorgeschriebenen 240 LP können bis zu 60 LP unter den in § 5 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen anerkannt werden können. ²Im Einzelfall können andere Studiengänge und –abschlüsse zur Zulassung berechtigen.

(4) Bei der Feststellung der in Abs. 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Sprachkompetenz haben Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, ihre Sprachkenntnisse durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit dem Minimum von 88 Punkten beim Internet-Test; 233 Punkten beim Computer-gestützten Test oder 575 beim Papier-gestützten Test oder durch eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisen.

(5) Die Zugangsvoraussetzungen werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die Zugangsvoraussetzungen (§§ 3 bis 5) und Auswahl (§§ 6 bis 8) der Bewerber/innen sowie die Anerkennung beruflicher Qualifikationsleistungen im Sinne von § 5 entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Sinne des § 9 der Prüfungsordnung für den Studiengang anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse.

(2) ¹Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer/einem Bewerber/in als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren. ²Die/der Bewerber/in erhält in diesem Fall einen begründeten Ablehnungsbescheid.

§ 5

Anerkennung beruflicher Qualifikationsleistungen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einer/einem Bewerber/in in seiner vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 geforderten 240 ECTS-Punkte anerkennen.

(2) ¹Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. ²Als Qualifikationsleistungen anerkennungsfähig sind insbesondere:

- (a) Theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Zoll- und Steuerrechts sowie des internationalen Handelsrechts. Außerdem können akademische Leistungen, wie eine Promotion im Rechtsbereich oder berufsbegleitend absolvierte Prüfungen anerkannt werden.
- (b) Praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können zu Teilen anerkannt werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.

(3) Die Anerkennungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anerkennung von Berufserfahrung findet nicht statt.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Für den Studiengang werden pro Studienjahr maximal 30 Studierende zugelassen.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss trifft unter den ordnungsgemäß eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen eine Auswahl anhand der in § 7 genannten Auswahlkriterien.

§ 7 Auswahlkriterien

Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen für den Studiengang die nach § 6 Abs. 1 vorgesehene Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl in einer Gesamtbetrachtung getroffen, die sich u.a. an folgenden Kriterien orientiert:

1. Note des Universitäts- bzw. Fachhochschulabschlusses, eines dem Fachhochschulabschluss gleichgestellten oder eines bei einer staatlich anerkannten privaten Hochschule abgelegten Abschlusses;
2. Dauer und studienbezogene Relevanz der nach dem Hochschulabschluss erworbenen Berufserfahrung;
3. Weitere für den Studiengang einschlägige Qualifikationen, insbesondere bereits absolvierte Masterstudiengänge, besondere Berufserfahrung oder sonstige Zusatzqualifikationen, die einen erfolgreichen Studienabschluss erwarten lassen.

§ 8 Rangliste

(1) Durch jedes Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden für jeden/jede Bewerber/in für jedes der Kriterien nach § 7 dieser Ordnung Punkte von 1,0 bis 5,0 vergeben.

(2) ¹Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punkte wird pro Kriterium das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. ²Es wird nicht gerundet.

(3) ¹Die Punktzahl nach § 7 Nr. 1 wird mit dem Faktor 2 multipliziert. ²Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl gemäß § 7 Nr. 2 bis 3 addiert.

(4) ¹Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Bewerbern/Bewerberinnen eine Rangliste (von der höchsten bis zur niedrigsten Punktzahl) erstellt. ²Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der Rangliste. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

¹Das Auswahlverfahren wird durch einen vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss erteilten Zulassungsbescheid abgeschlossen. ²Im Fall einer Ablehnung wird der Ablehnungsbescheid die Gründe enthalten.

§ 10 Täuschung

(1) ¹Hat eine/ein Bewerber/in im Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2, § 3 und § 5 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

(2) ¹Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang „Customs, Taxation and International Trade Law“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 16.01.2015 (AB Uni 2015/1, S. 20 ff.) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (FB 03) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18.01.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 09.02.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s